



Gemeinde Fischbach-Göslikon

Gemeindeordnung

vom 8. Juni 2009

Gemeindeordnung

Der Gemeinderat Fischbach-Göslikon erlässt, gestützt auf § 17 und § 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1973, folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Zweck Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

§ 2

Organisation Die Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesetz.

§ 3

Funktionen,
Bezeichnungen Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Organe, Behörden und Kommissionen

§ 4

Organe Die Organe in der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

§ 5

Behörden,
Kommissionen Die von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählenden Behörden bzw. Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

Gemeinderat:	fünf Mitglieder
(aufgehoben)*	
Finanzkommission:	drei Mitglieder
Wahlbüro:	zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder
Steuerkommission:	drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied

*“Schulpflege: fünf Mitglieder“ ist durch die Volksabstimmung vom 27.09.2022 hinfällig und durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2022 aufgehoben worden.

III. Politische Rechte

§ 6

Wahlen Alle durch Gesetz vorgeschriebenen Volkswahlen werden an der Urne durchgeführt.

§ 7

Abgeordnete Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt (§ 79 Gemeindegesetz).

§ 8

Fakultatives
Referendum ¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten beträgt.

² Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.

IV. Zuständigkeiten

§ 9

Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat ist zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:

- a) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes
- b) Kauf, Tausch sowie Verkauf von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 100'000.-- pro Einzelfall
- c) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum

² Alle weiteren Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken über dem Betrag von Fr. 100'000.-- fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 10

Baurechts- und
Kiesabbau-
verträge Der Abschluss von Baurechts- und Kiesabbauverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

§ 11

Finanzkommission	Die Prüfung der Protokolle der Gemeindeversammlungen wird der Finanzkommission übertragen. Diese stellt der nächsten Gemeindeversammlung Antrag.
------------------	--

V. Verschiedene Bestimmungen

§ 12

Publikationsorgan	Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in dem vom Gemeinderat bestimmten Publikationsorgan.
-------------------	--

§ 13

Inkrafttreten	Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981, sind aufgehoben.
---------------	---

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 8. Juni 2009.

An der obligatorischen Urnenabstimmung bestätigt am 27. September 2009.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt am 7. Oktober 2009.

GEMEINDERAT FISCHBACH-GÖSLIKON

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Rainer Roten

Franz Bühlmann